

Aktenzeichen:

4 RJ 292/56

I m N a m e n d e s V o l k e s

In Sachen

Verkündet

am 3. Juni 1958

Regierungssekretär
Schriftführer

Klägers und Revisionsklägers,

Prozeßbevollmächtigte:

g e g e n

die Landesversicherungsanstalt Württemberg,
Stuttgart, Rotebühlstraße 133, vertreten durch
die Geschäftsführung,

Beklagte und Revisionsbeklagte,

hat der 4. Senat des Bundessozialgerichts auf
die mündliche Verhandlung vom 3. Juni 1958, an
der mitgewirkt haben

Senatspräsident Dr. B r o c k h o f f
als Vorsitzender,

Bundesrichter F e c h n e r und

Bundesrichter Dr. D a p p r i c h
als weitere Berufsrichter,

Bundessozialrichter S c h e l l e und

Bundessozialrichter K u n o l d
als ehrenamtliche Beisitzer,

für Recht erkennt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des
Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 25. Ok-
tober 1956 mit den ihm zugrunde liegenden Fest-
stellungen aufgehoben.

Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Ent-
scheidung an das Landessozialgericht zurückver-
wiesen.

V o n R e c h t s w e g e n .



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

T a t b e s t a n d

Der 1913 geborene Kläger, der bis zum Oktober 1945 als Elektromechaniker versicherungspflichtig beschäftigt war, litt seit 1938 an einer zu dauernden Rückfällen neigenden Regenbogenhautentzündung beider Augen; durch Bescheid vom 7. März 1947 gewährte ihm die Beklagte auf seinen Antrag vom 23. April 1946 die Invalidenrente vom 1. Mai 1946 ab, da nach den vorliegenden übereinstimmenden Gutachten der Augenfachärzte seit April 1946 Invalidität im Sinne der damaligen Vorschriften vorlag; die sich verschlechternde Sehschärfe vermindere die Erwerbsfähigkeit des Klägers um 70 v.H.

Weitere ärztliche Begutachtungen in den Jahren 1948 bis 1954 ergaben, daß das schwere Augenleiden des Klägers weiterhin eine Minderung der Erwerbsfähigkeit um wenigstens 70 v.H. und Invalidität im medizinischen Sinne bedingt.

Im Jahre 1949 nahm der Kläger, nach seiner Angabe "trotz Verschlimmerung seines Augenleidens durch wirtschaftliche Notlage gezwungen", eine Beschäftigung bei der Firma M. & G. auf, die er noch heute ausübt. Nach den mehrfachen, während des Verfahrens von der Beklagten und den Gerichten eingezogenen Auskünften der genannten Firma ist der Kläger als Elektromechaniker tätig; er wird mit der Reparatur elektrischer Geräte beschäftigt und arbeitet die im Betrieb übliche Arbeitszeit hindurch (zuletzt an fünf Wochentagen täglich 9 Stunden); sein Arbeitsentgelt entspricht seinen durch sein stark gemindertes Sehvermögen herabgesetzten Leistungen; der Arbeitslohn gesunder Personen liegt 13 bis 16 v.H. höher; bei der Arbeitszuweisung muß auf den Zustand des Klägers Rücksicht genommen werden.

Die Beklagte entzog dem Kläger durch Bescheid vom 13. Februar 1953 die Invalidenrente mit Ablauf des Monats Februar 1953, weil sie der Auffassung war, durch diese Arbeits- und Verdienstverhältnisse sei eine wesentliche Änderung in dem Zustand des Klägers nachgewiesen, so daß seine Erwerbsfähigkeit nicht mehr um mehr als $66 \frac{2}{3}$ v.H. herabgesetzt sei und Invalidität daher nicht mehr vorliege.



Die vom Kläger gegen diese Entziehung an das Oberversicherungsamt eingelegte Berufung ging nach Inkrafttreten des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) als Klage auf das Sozialgericht in Stuttgart über; dieses verurteilte die Beklagte am 4. Mai 1955 unter Aufhebung des Entziehungsbescheides zur Weiterzahlung der Invalidenrente.

Auf die Berufung der Beklagten hob das Landessozialgericht Stuttgart durch Urteil vom 25. Oktober 1956 das Urteil des Sozialgerichts auf und wies die Klage ab.

Es geht davon aus, daß es sich bei der Erkrankung des Klägers um einen Dauerzustand handelt, der gleichbleibend eine mindestens 70 %ige Verminderung der Erwerbsfähigkeit bedingt, vom ärztlichen Standpunkt aus dauernde Invalidität begründet und in seinen Auswirkungen einer Erblindung nahekommen möge.

Bei der Beurteilung der Frage, ob eine wesentliche, Invalidität ausschließende Änderung eingetreten sei, sei jedoch der gesamte Sachverhalt zu würdigen.

Wenn, wie im vorliegenden Falle, ein Versicherter einen Lohn erziele, der die im § 1254 der Reichsversicherungsordnung (RVO) - a.F. - umschriebene Mindestverdienstgrenze nicht unwesentlich überschreite, so begründe diese Tatsache die Vermutung, daß Invalidität nicht mehr vorliege.

Aus der Höhe der Entlohnung, die der tatsächlichen Arbeitsleistung entspreche und nicht aus besonderem Entgegenkommen bemessen sei, aus der über Jahre als gesichert nachgewiesenen Dauerbeschäftigung und aus der ärztlichen Feststellung, der Kläger arbeite nicht auf Kosten seiner restlichen Gesundheit, folgert das Landessozialgericht, daß der Kläger trotz seiner starken Sehbehinderung in der Lage sei, einer regelmäßigen Erwerbstätigkeit nachzugehen und mit dieser mehr als das gesetzliche Lohndrittel bzw. die jetzt maßgebliche Lohnhälfte zu verdienen ... In dieser ständigen Arbeitsleistung komme zugleich zum Ausdruck, daß sich der Kläger an die durch sein Leiden bedingten Verhältnisse angepaßt habe. Darin liege aber eine wesentliche Änderung im Sinne der Vorschrift des § 1293 RVO.



Das Landessozialgericht bejaht weiter auch die Wettbewerbsfähigkeit des Klägers auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt. Es ist der Auffassung, daß der Kläger, der seinen Arbeitsplatz mehr als sieben Jahre voll ausgefüllt habe und bei seiner Arbeitsverrichtung nicht auf fremde Hilfeleistung angewiesen sei, als bewährte Fachkraft dieselbe Arbeitsleistung auch in einem anderen Betriebe vollbringen könne, zumal er auch bei seiner jetzigen Arbeitgeberin nicht auf Grund eines besonderen Wohlwollens eingestellt worden und auf besondere Vergünstigungen bei Verrichtung seiner Arbeit nicht angewiesen sei. Bei der Art seiner Tätigkeit, Reparaturen elektrischer Geräte notfalls unter Zuhilfenahme des Tastsinnes, müsse angenommen werden, daß entsprechende Arbeitsplätze auch bei anderen gleichartigen Betrieben, die es in Stuttgart in besonders großer Zahl gebe, vorhanden seien. Eventuell müsse der Kläger sich auch auf gröbere Arbeiten verweisen lassen. Die Invalidität habe daher spätestens im Zeitpunkt der Rentenentziehung nicht mehr vorgelegen.

Das Landessozialgericht hat die Revision gegen sein Urteil ausdrücklich zugelassen.

Der Kläger hat gegen das ihm am 13. Dezember 1956 zugestellte Urteil am 21. Dezember 1956 unter Stellung eines Antrags Revision eingelegt und diese am 18. Januar 1957 begründet.

Der Kläger rügt die den §§ 1254 und 1293 RVO a.F. vom Landessozialgericht gegebene Auslegung als rechtsirrig.

Eine wesentliche Änderung der Verhältnisse könne nicht bereits darin erblickt werden, daß ein Rentenempfänger bei infolge unveränderten Leidens gleichgebliebener Erwerbsverminderung mehr als die gesetzliche Lohnhälfte verdiene; es müsse vielmehr echte Wettbewerbsfähigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt vorliegen. Dies sei für den Kläger jedoch zu verneinen.

Wenn das Landessozialgericht die Wettbewerbsfähigkeit annehme, so sei es dazu nur durch Verletzung der Grundsätze des Rechts der freien richterlichen Beweiswürdigung (§ 128 SGG) und durch ungenügende Sachaufklärung (§ 103 SGG) gekommen.

Entgegen dem tatsächlichen Inhalt der Auskünfte des Arbeitgebers habe das Landessozialgericht festgestellt, daß der Kläger Vergünstigungen irgendwelcher Art, die auf ein besonderes Entgegenkommen



schließen ließen, nicht erhielt. Der Arbeitgeber habe dagegen ausdrücklich mitgeteilt, daß auf den Zustand des Klägers im Betrieb, bei der Arbeitszuteilung und Arbeitsleistung besondere Rücksicht genommen werden müsse; für die Richtigkeit dieser Auffassung sprächen auch die zahlreichen Krankfeierzeiten.

Aus der Auskunft des Arbeitsamts Stuttgart hätte entgegen der Annahme des Landessozialgerichts geschlossen werden müssen, daß der Kläger nicht ohne weiteres in einem anderen Stuttgarter Betrieb eine gleichartige Tätigkeit erhalten könne.

Schließlich habe das Landessozialgericht die Tatsache, daß der Kläger seinen Arbeitsplatz nur als Schwerbeschädigter erhalten habe, überhaupt nicht gewürdigt.

Bei zutreffender Würdigung des Sachverhalts hätte das Landessozialgericht demnach sowohl die Frage, ob der Kläger ohne den Schutz des Schwerbeschädigtengesetzes überhaupt eine Beschäftigung finden könne, als auch die Umstände, unter denen er an seinem jetzigen Arbeitsplatz tätig sei, genauer aufklären müssen. Es würde sich alsdann ergeben haben, daß eine Verweisung auf einen anderen Arbeitsplatz nicht möglich sei; der Kläger vielmehr nur gerade die auf seinen Tastsinn zugeschnittene jetzige Tätigkeit ausüben könne.

Schließlich fehle jede Aufklärung, auf welche gröbere Arbeit der Kläger verwiesen werden könne. .

Der Kläger beantragt,

- 1.) unter Aufhebung des angefochtenen Urteils die Berufung gegen das Urteil des Sozialgerichts Stuttgart zurückzuweisen,
- 2.) hilfsweise, die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zurückzuweisen,
- 3.) die Beklagte zur Kostenerstattung zu verurteilen.

Die Beklagte beantragt demgegenüber

Zurückweisung der Revision.

In der gut entlohten Wiedereingliederung des Klägers in das Erwerbsleben liege eine wesentliche Veränderung der Verhält-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

nisse im Sinne des § 1293 RVO. Der Kläger habe unter den allgemeinen Bedingungen des Arbeitsmarktes die Beschäftigung bei der Firma M. & G. gefunden; seine Dauerbeschäftigung weise aus, daß er eine geschätzte Arbeitskraft sei. Daran ändere auch die Anrechnung als Schwerbeschädigter nichts. Die Frage nach einer Wettbewerbsfähigkeit in anderen Betrieben habe unter diesen Umständen nur eine rein theoretische Bedeutung.

Entscheidungsgründe

Die Revision ist frist- und formgerecht eingelegt und begründet; sie ist vom Landessozialgericht zugelassen und daher statthaft.

Die Revision ist auch begründet.

Entsprechend der ständigen Rechtsprechung des Senats (vgl. Urteil 4 RJ 118/56 vom 24.10.1957) ist der Beurteilung der Frage, ob die Rentenentziehung mit Wirkung vom 1. März 1953 zu Recht erfolgt ist, trotz des inzwischen in Kraft getretenen Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes (ArVNG) noch der Invaliditätsbegriff des § 1254 RVO a.F. zugrunde zu legen.

Eine Entziehung der Invalidenrente ist nach § 1293 Abs. 1 RVO a.F., wovon auch das angefochtene Urteil ausgeht, nur gerechtfertigt, wenn

einmal in den Verhältnissen des Klägers eine wesentliche Änderung gegenüber dem Zustand zur Zeit der Rentengewährung eingetreten ist

und

zum anderen diese Änderung es dem Kläger durch eine ihm zumutbare Tätigkeit ermöglicht, die für ihn in Betracht kommende Lohnhälfte (zur Zeit der Entziehung noch das Lohn-drittel) zu verdienen.

Das Landessozialgericht bejaht zu Unrecht beide Voraussetzungen der Entziehung.

Eine gesundheitliche Besserung des Zustands des Klägers ist nicht eingetreten; aus den Feststellungen des Landessozialgerichts ist vielmehr eher zu entnehmen, daß auch dieses eine gewisse weitere Verschlimmerung des Augenleidens - zum mindesten sein völliges Chronischwerden - offenbar für möglich hält; aus dem Gesundheits-



zustand des Klägers läßt sich somit eine die Rentenentziehung rechtfertigende wesentliche Änderung nicht entnehmen.

Ebensowenig hat das Landessozialgericht festgestellt, daß der Kläger sich neue Kenntnisse und Fertigkeiten angeeignet hat, die es ihm ermöglichen, einer Erwerbstätigkeit nachzugehen, zu der er zur Zeit der Rentengewährung noch nicht in der Lage war.

Dagegen nimmt das angefochtene Urteil an, daß eine wesentliche Änderung in den Verhältnissen des Klägers durch Anpassung und Gewöhnung an sein Leiden eingetreten sei; dies folgert es aus der ständigen Arbeitsleistung, die gleichzeitig beweise, daß die Invalidität weggefallen sei.

Es ist allerdings mit dem Landessozialgericht davon auszugehen, daß eine solche Änderung dann angenommen werden kann, wenn der Versicherte sich nach der Rentengewährung an sein die Erwerbsminderung bedingendes Leiden und die dadurch verursachten Erschwernisse jeder Art (physisch und psychisch) derart gewöhnt und angepaßt hat, daß er mit diesen Schwierigkeiten wesentlich besser fertig wird als zur Zeit der Invalidisierung, wodurch seine Leistungsfähigkeit zur Verrichtung irgendwelcher abhängiger Arbeit wieder merklich vergrößert und angehoben wird.

Dagegen kann eine solche wesentliche Änderung des persönlichen Zustands des Versicherten nicht allein darin erblickt oder daraus gefolgert werden, daß er wieder einen die für ihn in Betracht kommende Verdienstgrenze überschreitenden Arbeitsverdienst erzielt. Wie der erkennende Senat bereits früher (Urteil vom 13.12.1956, SozR. RVO § 1254 a.F. Bl. A a 3 Nr. 4) entschieden hat, spielt der jeweils individuell erzielte Arbeitslohn nur insofern eine Rolle, als daraus möglicherweise Schlüsse darauf gezogen werden können, daß dem Versicherten der Erwerb eines entsprechenden Einkommens auch sonst auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt, jedenfalls nicht nur ganz vereinzelt, möglich ist. Ebensowenig, wie aus der bloßen Tatsache eines die Mindestverdienstgrenze überschreitenden Lohnes eine wesentliche Zustandsänderung gefolgert werden kann, ist dieser Schluß möglich aus der bloßen Tatsache der Verrichtung von Arbeit. Entscheidend ist stets nur die Fähigkeit, einen genügenden Arbeitsverdienst zu erzielen, nicht aber die Höhe des gerade verdienten persönlichen Lohnes.



[Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

In dieser Beziehung unterscheidet sich jedoch der vorliegende Fall grundlegend von denjenigen Fällen, an denen die Annahme einer wesentlichen Änderung durch Erlernen neuer Fertigkeiten oder durch Anpassung entwickelt worden ist. Dort handelte es sich stets um Fälle wie den Verlust des Augenlichts oder wichtiger Gliedmaßen, in denen der betroffene Versicherte plötzlich aus einem körperlich unversehrten Zustand in einen beschädigten Zustand geriet, dem er unvorbereitet und erfahrungs- und hilflos gegenüberstand, der ihm die Möglichkeit der Ausübung seiner bisherigen Tätigkeit plötzlich abschnitt und ihn erst nach einem mehr oder weniger langwierigen Umstellungsprozeß (Erlernung von dem körperlich verschlechterten Zustand adäquaten Tätigkeiten oder Anpassung an jenen Zustand) wieder neu zu entsprechenden Arbeiten befähigte. In diesen Fällen konnte und kann in der Regel kein Zweifel darin bestehen, daß die Umstellung eine nach der Invalidisierung des Versicherten eingetretene wesentliche Änderung in dessen persönlichem Zustand darstellt.

Im vorliegenden Falle dagegen ist der Kläger wegen eines sich ständig verschlimmernden Augenleidens invalidisiert worden, an dem er bereits acht Jahre vor der Invalidisierung erkrankt war. Aus den vom Landessozialgericht getroffenen Feststellungen ist kein Anhalt dafür zu entnehmen, daß der Kläger sich nicht bereits während jener allmählich vor sich gehenden Verschlechterung seines Augenlichts, d.h. also bereits in der Zeit bis zur Invalidisierung, zwangsläufig mehr und mehr auf eine stärkere Beteiligung seines Tastsinnes an Stelle seines ausfallenden Sehvermögens umstellen mußte und auch umgestellt hat. Die Tatsache allein, daß er bei gleichbleibend schlechtem Augenbefund erst drei Jahre nach der Rentengewährung wieder Lohnarbeit aufgenommen hat, rechtfertigt jedenfalls nicht den Schluß, es sei nunmehr die Invalidität weggefallen.

Die Annahme, bei einem sich langsam verschlimmernden und schließlich zur Invalidität führenden Leiden finde eine Anpassung und Gewöhnung an dessen erwerbsbehindernde Folgen nicht allmählich und laufend statt und sei - zumindest im überwiegenden Ausmaß - nicht bereits zur Zeit der Invalidisierung eingetreten, entspricht nicht dem üblichen Geschehensablauf. Will ein Gericht trotzdem in einem derartigen Fall erst für die Zeit nach der Invalidisierung eine



wesentliche Änderung durch Anpassung und Gewöhnung annehmen, so bedarf es unter diesen Umständen einer eingehenden Sachfeststellung und -würdigung, die im vorliegenden Falle fehlt.

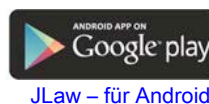
Die getroffenen Feststellungen reichen daher nicht aus, die Annahme des Landessozialgerichts rechtlich zu tragen, es liege eine wesentliche Änderung im Sinne des § 1293 Abs. 1 RVO a.F. vor.

Auch die Annahme des Landessozialgerichts, der Kläger sei nicht invalide, wird durch die Urteilsbegründung nicht getragen.

Es ist nicht zu verkennen, daß das Landessozialgericht - wie der Kläger gerügt hat - die Grenzen des Rechts der freien Beweiswürdigung überschritten hat, wenn es die von ihm selbst im Urteilstatbestand wiedergegebenen Auskünfte der arbeitgebenden Firma, in denen ausdrücklich darauf hingewiesen wird, daß auf den Zustand des Klägers im Betrieb bei der Arbeitszuteilung Rücksicht genommen werden müsse, dahin würdigt, daß der Kläger nicht auf besondere Vergünstigungen bei der Arbeitsverrichtung angewiesen sei.. In gleicher Weise erscheint es fehlsam, daß das Landessozialgericht trotz des ausdrücklichen rechtlich erheblichen Hinweises des Klägers (vgl. auch dazu das Urteil des erkennenden Senats vom 13.12.1956), er sei nur durch Vermittlung des Landesarbeitsamts als Schwerbeschädigter eingestellt, diese Angaben keiner Würdigung unterzieht, vielmehr dementsgegen ohne ausreichende Grundlagen feststellt, der Kläger sei "nicht auf Grund eines besonderen Wohlwollens" eingestellt worden.

Bei zutreffender Würdigung dieser Umstände hätte das Landessozialgericht zu dem Schluß kommen müssen, daß jedenfalls die bisher vorliegenden Unterlagen die Annahme nicht ausreichend zu stützen vermögen, der Kläger könne gleichartige Arbeiten mit einem entsprechenden Verdienst auch in zahlreichen anderen Stuttgarter Betrieben erhalten und ausführen; seine Wettbewerbsfähigkeit sei daher anzunehmen.

Auch der allgemeine Hinweis, der Kläger müsse sich notfalls auch auf gröbere Arbeit verweisen lassen, reicht ohne jede weitere Darlegung, welche Arbeiten dabei in Frage kommen könnten, nicht aus, die Wettbewerbsfähigkeit zu begründen.



Das Landessozialgericht hätte somit noch andere Beweise in den aufgezeigten Richtungen erheben müssen, so daß auch die Rüge mangelnder Erfüllung der Amtsaufklärungspflicht durchgreift.

Die angefochtene Entscheidung mußte daher aufgehoben werden, weil die bisher getroffenen Feststellungen weder die Annahme einer wesentlichen Änderung seit Rentengewährung noch die des Wegfalls der Invalidität zu rechtfertigen vermögen.

Eine eigene Entscheidung des Bundessozialgerichts ist mangels ausreichender Feststellungen nicht möglich. Die Sache mußte daher an das Landessozialgericht zurückverwiesen werden.

Sollte das Landessozialgericht bei seiner erneuten Prüfung wieder zur Bestätigung der Rentenentziehung kommen, so wird es auch zu untersuchen haben, ob der Kläger nach den Vorschriften des ArVNG vom 1. Januar 1957 an wieder Anspruch auf eine Rente wegen Berufsunfähigkeit hat.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)